



Checkliste: Das muss Ihre Software können	☒
Ihre Software benötigt eine Schnittstelle nach GdPDU („Grundsätze zum Datenzugriff und Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“). Diese Schnittstelle ermöglicht den Datenzugriff per Datenträger. In den meisten Fällen prüft der Betriebsprüfer nämlich nicht direkt an Ihrem Computer, sondern lässt sich Ihre Buchführung auf einen Datenträger übertragen.	☐
Ihre Software sollte mit speziellen Such- und Filterfunktionen ausgestattet sein, damit Sie oder auch ein Prüfer einen schnellen Zugriff auf die Informationen haben (z. B. Auswahl einzelner Buchungskonten, suchen nach Belegnummern, Journalfunktion, Darstellen von Buchungssätzen).	☐
Sie können nicht nur den Beleg, sondern auch die damit zusammenhängenden Belege und weitere relevante Dokumente dem jeweiligen Geschäftsvorfall zuordnen (z. B. bei innergemeinschaftlichen Lieferungen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer).	☐
Ihre Software verhindert, dass Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter Belege und Dokumente nachträglich ändern oder löschen können. Nach dem Festschreiben der Buchführung muss eine Änderung oder Löschung durch die Software automatisch protokolliert werden. Das Protokoll muss prüfbar sein.	☐
Die einzelnen Buchungen müssen lückenlos von der Software protokolliert werden (z. B. Vergabe von unveränderbaren Buchungsnummern).	☐
Das Programm sollte mindestens über eine Schnittstelle zu dem Programm „Mein Elster“ verfügen. Dies ist zwar keine Forderung der GoBD, vereinfacht Ihnen aber die Arbeit, wenn Sie Ihre Buchführungsdaten (z. B. die Umsatzsteuervoranmeldung) direkt nach „Mein Elster“ übertragen können. So verhindern Sie unbeabsichtigte Übertragungsfehler.	☐
Ihre Software ist in der Lage, die Archivierung der Daten im Sinne der GoBD vorzunehmen.	☐
Ihre Software ermöglicht es Ihnen, Zugriffsrechte und Zugriffskontrollen einzurichten. Damit schützen Sie Ihre Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust und Missbrauch.	☐